



Auftrag für die Versorgung zum FAIRTARIF

im Rahmen des Sportpartner-Programms FAIRPLAY

Stadtwerke Osnabrück
Immer für Sie da.

Vertragspartner / Verbrauchsstelle

Herr Frau

Firma _____

Name, Vorname _____

Namenszusatz / Titel _____

Straße _____ Hausnr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

E-Mail _____

Fax _____

Daten zur Energieversorgung

FAIRTARIF Strom Privat Gewerbe

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Lieferung von Strom. Die Lieferung erfolgt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sondervertrages FAIRTARIF Strom "FAIRPLAY" und gemäß der mir vorliegenden gültigen Preisliste. Da über die Teilnahme an FAIRPLAY erst am 31.03. bzw. 30.09. entschieden wird, kann die Stromlieferung frühestens zum darauffolgenden 01.05. bzw. 01.11. aufgenommen werden.

Stromzählernummer _____ Laufzeitende bisheriger Vertrag / Lieferbeginn (Wunschtermin)* _____

* Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Versorgerwechsels der Belieferungsbeginn frühestens in 6 Wochen und nur zu Beginn eines Monats erfolgen kann.

Wechsel des Stromversorgers

Um Ihren Auftrag ausführen zu können, benötigen wir Angaben zu Ihrem bisherigen Stromlieferanten. **Vorteilhafter wäre eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung, die Sie möglichst als Anlage beifügen.**

Bisheriger Stromlieferant _____

Kundennummer beim bisherigen Stromlieferanten _____

Letzter Jahresverbrauch _____ kWh

Datenverarbeitung, Produktinformation

1. Ich ermächtige die Stadtwerke Osnabrück AG, dass sie mich telefonisch über Preisänderungen und neue Produkte informiert und meine Kontaktdaten für diesen Zweck erhebt, speichert und verwendet.

Unterschrift

2. Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mich auf dem Postweg über Preisänderungen und neue Produkte informiert und meine Kontaktdaten für diesen Zweck erhebt, speichert und verwendet.

Ich kann diese Regelungen jederzeit bei der Stadtwerke Osnabrück AG widerrufen. Die vertraglichen Beziehungen bleiben durch den Widerruf unberührt.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Zusätzliche Erläuterungen zum Widerrufsrecht finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 19.

Rechnungsempfänger (falls abweichend)

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____ Hausnr. _____

PLZ _____ Ort _____

Einzugsermächtigung

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

Kreditinstitut _____

Kontoinhaber _____

Ich ermächtige die Stadtwerke Osnabrück AG widerruflich, die fälligen Abschlags- und Rechnungsbeträge im Einzugsermächtigungsverfahren einzuziehen.

_____ _____
Datum Unterschrift

FAIRTARIF Gas Privat Gewerbe

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Lieferung von Erdgas. Die Lieferung erfolgt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sondervertrages FAIRTARIF Gas "FAIRPLAY" und gemäß der mir vorliegenden gültigen Preisliste. Da über die Teilnahme an FAIRPLAY erst am 31.03. bzw. 30.09. entschieden wird, kann die Gaslieferung frühestens zum darauffolgenden 01.05. bzw. 01.11. aufgenommen werden.

Gaszählernummer _____ Laufzeitende bisheriger Vertrag / Lieferbeginn (Wunschtermin)* _____

* Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Versorgerwechsels der Belieferungsbeginn frühestens in 6 Wochen und nur zu Beginn eines Monats erfolgen kann.

Wechsel des Gasversorgers

Um Ihren Auftrag ausführen zu können, benötigen wir Angaben zu Ihrem bisherigen Gaslieferanten. **Vorteilhafter wäre eine Kopie Ihrer letzten Gasrechnung, die Sie möglichst als Anlage beifügen.**

Bisheriger Gaslieferant _____

Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten _____

Letzter Jahresverbrauch _____ kWh

Vollmacht

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Osnabrück AG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Strom- bzw. Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages, die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten oder die Wahl eines geeigneten Messstellenbetreibers/Messdienstleisters, soweit mir dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die Stadtwerke Osnabrück AG vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Daten zur Bonitätsprüfung an die SCHUFA oder an eine andere Wirtschaftsauskunftei weitergibt und Auskünfte von dort einholt.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zur Stromlieferung mit dem FAIRTARIF Strom und/oder zur Gaslieferung mit dem FAIRTARIF Gas im Rahmen des Sportpartner-Programms FAIRPLAY kommt zustande, sobald die Stadtwerke Osnabrück AG dem Kunden die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt hat.

_____ _____
Datum Unterschrift

Die Versorgung erfolgt nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sondervertrages **FAIRTARIF Strom "FAIRPLAY" / FAIRTARIF Gas "FAIRPLAY"** (AGB) sowie ergänzend gemäß Ziffer 16 AGB nach der StromGVV/GasGVV und den nachstehenden Ergänzenden Bedingungen:

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG

zu den Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz (StromGVV und GasGVV)

§ 1 Kundendaten, Mitteilungspflichten (§ 2 Abs. 3 Strom- und GasGVV)

Der Kunde hat Änderungen seiner persönlichen Daten (z.B. Name bzw. Firmenbezeichnung, Anschrift) unverzüglich bekannt zu geben. Für die richtige Bereitstellung seiner Daten, welche für die Abwicklung des Vertrages und/oder die Nutzung der Leistungen erforderlich sind, ist der Kunde verantwortlich.

Schriftstücke gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

§ 2 Haftung bei Versorgungsstörungen (§ 6 Abs. 3 Strom- und GasGVV)

2.1 Soweit Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses sind, können Ansprüche gegenüber den Stadtwerken nach Maßgabe des § 18 Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung geltend gemacht werden.

2.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

2.3 Die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

2.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Stadtwerke bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 3 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Nutzungsänderungen (§ 7 Strom- und GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Dies gilt auch für die Änderung der Nutzung einer bestehenden Anlage (z.B. Wiederbezug von leer stehenden Räumen oder gewerbliche Nutzung von Räumen). Die monatlichen Abschlagsbeträge bis zur nächsten turnusmäßigen Abrechnung können entsprechend dem geänderten Verbrauchsverhalten angepasst werden.

§ 4 Abrechnung und Abschlagszahlungen

(§§ 12 u. 13 Strom- und GasGVV)

Der Gas- und Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Stadtwerke sind berechtigt, in kürzeren Abständen Rechnung zu legen.

In der Zwischenzeit leistet der Kunde monatliche Abschlagsbeträge. Die Höhe der Abschläge wird durch die Stadtwerke nach dem zu erwartenden Verbrauch ermittelt, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Verbrauch nachweisen.

§ 5 Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 Strom- und GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Vertragskonto-Nummer wahlweise durch

- Einzugsermächtigung
- Banküberweisung

auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu leisten.

§ 5 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 u. 19 Strom- und GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

Kosten für Mahnung bzw. Inkasso fälliger Rechnungs- oder Abschlagsbeträge werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Schriftliche/telefonische Mahnung 3,50 €

Persönliche Vorsprache eines von den Stadtwerken beauftragten Mitarbeiters:

während der Geschäftszeiten 15,00 €
außerhalb der Geschäftszeiten 19,50 €

Sonstige Kosten:

Maschinell erstellter Kontoauszug kostenlos
Manuell erstellter Kontoauszug 10,00 €
Rücklastschrift gemäß Bankberechnung

Die genannten Inkassokosten unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung auf Grund von Zahlungsverzug sind vom Kunden in der vom Messstellen- oder Netzbetreiber verlangten Höhe zu tragen.

§ 6 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft.

Informationen gem. § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV

- Der Vertrag kommt zustande, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigen.
- Die Stadtwerke liefern dem Kunden Strom und/oder Erdgas.
- Der Vertrag **FAIRTARIF Strom "FAIRPLAY"** und/oder **FAIRTARIF Gas "FAIRPLAY"** läuft zunächst 12 Monate und verlängert sich um je einen weiteren Monat, wenn er nicht von einer Seite mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt wird (Ziffer 2 AGB). Die besonderen Kündigungsrechte nach den Ziffern 8.3 bis 8.5, 10.2 und 11.3 sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 314 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit (Ziffer 12 AGB).
- Die gültigen Preise sind dem beigefügten Preisblatt zu entnehmen. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Das Nettorentgelt enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie Konzessionsabgaben. Die Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuern und zuzüglich der Umsatzsteuer in den jeweils geltenden Höhen (Bruttopreise). Die Änderungen der allgemeinen Preise richten sich nach Ziffer 8.3 der AGB. Soweit mit dem Strom- und/oder Gasprodukt eine Preisgarantie verbunden ist, sind in dieser Zeit Preiserhöhungen für das entsprechende Produkt ausgeschlossen.
- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen (Ziffer 6.2 AGB).
- Die Stadtwerke liefern dem Kunden für seinen Haushalt und landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Bedarf Strom in Niederspannung und/oder dessen Bedarf an Erdgas bis zu einer Höchstleistung von 10 m³/h an seine Eintarifentnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.
- Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stadtwerke Osnabrück AG
Alte Poststraße 9 · 49074 Osnabrück

Telefon (0541) 2002-2000
Telefax (0541) 2002-3120

www.stadtwerke-osnabrueck.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister Boris Pistorius
Amtsgericht Osnabrück, HRB 1201
Vorstand: Dipl.-Ing. (FH) Manfred Hülsmann
(Vorsitzender), Dr. Stephan Rolfes

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) 24448



Stadtwerke Osnabrück

Immer für Sie da.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sondervertrages FAIRTARIF Strom "FAIRPLAY" / FAIRTARIF Gas "FAIRPLAY"

– gültig ab 1. November 2009 –

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Das Angebot der Stadtwerke Osnabrück AG (Stadtwerke) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Annahme des Auftrags durch die Stadtwerke zustande.

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

2.1 Die Stadtwerke werden diesen Vertrag nur dann annehmen, wenn die mit diesem Vertrag verbundene und sich um die Teilnahme an das Sportpartner-Programm FAIRPLAY bewerbende Mannschaft von den Stadtwerken in das Programm aufgenommen werden. Sollte diese Mannschaft nicht an FAIRPLAY teilnehmen, werden die Stadtwerke dieses Auftragsformular unbearbeitet wieder zurückgeben.

2.2 Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und beträgt zunächst 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich um je einen weiteren Monat, wenn er nicht von einer Seite mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform; für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigung bei den Stadtwerken maßgeblich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt.

3. Umfang und Durchführung der Lieferung

3.1 Die Stadtwerke liefern dem Kunden für seinen Haushalt und landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Bedarf Strom in Niederspannung und/oder dessen Bedarf an Erdgas bis zu einer Höchstleistung von 10 m³/h an seine Eintarifnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.

3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 11.

3.3 Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn die Stadtwerke an der Lieferung oder dem Bezug von Strom und/oder Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

4. Wechselbonus

Soweit mit diesem Vertrag ein Wechselbonus verbunden ist, wird dieser nach Ablauf einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten mit der Jahresabrechnung verrechnet. Der Wechselbonus steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten nicht auf den Namen des Kunden von den Stadtwerken Osnabrück AG versorgt wurde.

5. Abrechnung / Abschlagszahlungen / Anteilige Preisberechnung

5.1 Die Menge des gelieferten Stroms und/oder Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird auf Verlangen der Stadtwerke oder des örtlichen Netzbetreibers kostenlos durch den Kunden durchgeführt soweit dieser nicht einen anderen Messstellenbetreiber und/oder -dienstleister beauftragt. Dies hat er den Stadtwerken rechtzeitig anzuzeigen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die Stadtwerke und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

5.2 Für die Gasberechnung gilt Folgendes: Die Stadtwerke liefern für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Erdgas. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Die Stadtwerke legen zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet monatlich Abschlagszahlungen an die Stadtwerke zu entrichten. Die Stadtwerke berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

5.4 Die Abrechnung des Strom- und/oder Gasverbrauchs wird aufgrund der Zählerstände der Messeinrichtungen jährlich sowie zum Ende des Lieferverhältnisses vorgenommen. Die Abrechnung wird unter Anrechnung der bereits erfolgten Abschlagszahlungen erstellt. Ergibt sich eine Differenz zwischen der Höhe der Abschlagszahlungen und der tatsächlichen Belieferung, so wird dieser Betrag erstattet bzw. erhoben oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei unterjährigen Abrechnungszeiträumen wird eine zeitanteilige Berechnung vorgenommen, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen angemessen zu berücksichtigen sind. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.

6. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.

6.2 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, die Kosten für schriftliche und telefonische Mahnungen sowie persönliche Vorsprachen eines von ihnen beauftragten Mitarbeiters konkret oder pauschal - gemäß der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG zur Strom- und GasGVV - in Rechnung stellen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden seien.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange hierdurch nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.4 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

7.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Strom- und/oder Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

7.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

7.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

7.4 Die Stadtwerke können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

7.5 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 7.4 werden die Stadtwerke dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde.

7.6 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

7.7 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

8. Preise / Steuern, Abgaben, hoheitlich auferlegte Belastungen

8.1 Die gültigen Preise sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Das Nettoentgelt enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung – soweit diese Kosten den Stadtwerken in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie Konzessionsabgaben.

8.2 Die Preise verstehen sich einschließlich der Energiesteuern und zuzüglich der Umsatzsteuer in den jeweils geltenden Höhen (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.3 Die Stadtwerke werden die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen). Die Stadtwerke werden bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Änderungen spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.4 Ziffer 8.3. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 8.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

8.5 Ziffer 8.3. und Ziffer 8.4. gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Strom und/oder Gas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

8.6 Soweit mit dem Strom- und/oder Gasprodukt eine Preisgarantie verbunden ist, sind in dieser Zeit Preiserhöhungen für das entsprechende Produkt ausgeschlossen.

9. Stromkennzeichnung

Die derzeit gültige Stromkennzeichnung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Preisblatt.

10. Änderungen dieser Bedingungen

10.1 Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, GasGVV, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

10.2 Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

11. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom und/oder Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Strom- und/oder Gasdiebstahl).

11.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 7.1 sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu erstatten. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung ist der Kunde berechtigt, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

11.3 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1 oder 11.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Unterbrechungskosten trägt der Kunde nach Ziff. 11.2.

11.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen, oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strom- und/oder Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 Stromnetzanschlussverordnung (StromNAV), § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

12.2 Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

12.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

13. Umzug / Lieferantenwechsel / Übertragung des Vertrags

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

13.2 Die Stadtwerke werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 13.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

13.3 **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke zieht.**

13.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangen, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13.6 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

14. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Wartungsdienste werden nicht angeboten. Aus Gründen der Sicherheit und zum Zwecke der Energieeinsparung empfehlen wir, einmal jährlich eine fachgerechte Prüfung und Reinigung der Gasanlage durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchführen zu lassen (§ 13 NDAV).

16. Ergänzende Vertragsbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV), und/oder die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) entsprechend sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG zur Strom- und GasGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung; auch abrufbar im Internet unter: www.stadtwerke-osnabrueck.de

17. Schlussbestimmungen / Schriftform

17.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

17.2 Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Vereinbarungen und Verträge zwischen dem Kunden und den Stadtwerken über die Strom- und/oder Gasversorgung der im Vertrag genannten Verbrauchsstelle aufgehoben.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

19. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, ihr Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, nicht vor Eingang der ersten Teillieferung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, Faxnummer: 0541-2002-3120, E-Mail: vertrieb@stw-os.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –